



Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung, einheitliches Patentgericht und "Opt-Out"

I. Einleitung

Ein europäisches Patent wird zwar zentral für alle Vertragsstaaten des europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) erteilt. Bislang zum 01.06.2023 entstand dauerhafter Schutz aber nur in den Ländern, für die das erteilte europäische Patent national validiert und aufrechterhalten wurde.

Zusätzlich zu der Möglichkeit, ein erteiltes europäisches Patent in einzelnen EPÜ-Vertragsstaaten national zu validieren, besteht seit dem 01.06.2023 die Möglichkeit, die einheitliche Wirkung eines erteilten europäischen Patents (im Folgenden "Einheitspatent", engl.: "Unitary Patent"; abgekürzt UP) zu beantragen.

Wenn ein europäisches Patent erteilt wird, kann dieses somit nach Wahl des Patentinhabers

- in einzeln ausgewählten EPÜ-Vertragsstaaten national validiert und/oder
- für alle Teilnehmerstaaten des Einheitspatentsystems gemeinsam als Einheitspatent weitergeführt

werden.

II. Das Einheitspatent

1. Teilnehmerstaaten des Einheitspatentsystems

Das Einheitspatent entfaltet seine einheitliche Wirkung in allen Teilnehmerstaaten. Teilnehmerstaaten des Einheitspatentsystems sind zunächst

- Belgien,
- Bulgarien,
- Deutschland,
- Dänemark,
- Estland,
- Finnland,
- Frankreich,
- Italien,
- Litauen,
- Luxemburg,
- Lettland,
- Malta,
- Niederlande,
- Österreich,
- Portugal,
- Schweden und
- Slowenien

(im folgenden "Teilnehmerstaaten"). Allerdings kann auch die Validierung eines Europäischen Patents in einzelnen der Teilnehmerstaaten und/oder in weiteren Ländern erfolgen. Die Validierung eines Europäischen Patents in einem Land, für das bereits ein Einheitspatent beantragt wurde, ist jedoch nicht möglich.

Zu den obigen Teilnehmerstaaten können zukünftig durch Ratifizierung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht ("EPGÜ") weitere EU-Mitgliedstaaten hinzukommen. Für den Geltungsbereich des Einheitspatents kommt es auf den Stand der Ratifizierung des EPGÜ am Tag der Erteilung des europäischen Patents an.

Wird von einem Inhaber eines europäischen Patents Schutz in einem Land gewünscht, welches kein Teilnehmerstaat ist, ist dies nur über eine nationale Validierung des europäischen Patents in diesem Land möglich. Die Länder des europäischen Patentübereinkommens, die keine Teilnehmerstaaten sind, sind derzeit

- Albanien,
- Lichtenstein,
- Tschechien,
- Schweiz,
- Spanien,
- Vereinigtes Königreich,
- Griechenland,
- Kroatien,
- Ungarn,
- Irland,
- Island,
- Monaco,
- Montenegro,
- Nordmazedonien,
- Norwegen,
- Polen,
- Rumänien,
- Serbien,
- Slowakei,
- San Marino,
- Türkei und
- Zypern.

2. Erteilungsverfahren

Bis einschließlich der Erteilung des europäischen Patents ist der Weg zu einem Einheitspatent derselbe wie der bisherige Weg zu einem europäischen Patent mit nationaler Validierung.

3. Voraussetzungen für ein Einheitspatent

Das Einheitspatent muss denselben Inhaber für alle Teilnehmerstaaten haben. Das Einheitspatent wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung des Einheitspatents alle Teilnehmerstaaten noch wirksam in der europäischen Patentanmeldung benannt sind und für alle Teilnehmerstaaten dieselben Patentansprüche gelten.

4. Antragstellung

Für ein europäisches Patent kann ein Einheitspatent beantragt werden. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb eines Monats nach der Erteilung gestellt werden. Mit der Antragstellung muss eine Volltextübersetzung eingereicht werden.

5. Übersetzungserfordernisse

Schon für die Erteilung eines europäischen Patents müssen die Patentansprüche übersetzt werden, so dass diese in Deutsch, Englisch und Französisch vorliegen.

Wenn ein europäisches Patent in deutscher oder französischer Verfahrenssprache erteilt wird, muss es für ein Einheitspatent zusätzlich im Volltext ins Englische übersetzt werden. Wird es auf Englisch erteilt, muss es für ein Einheitspatent im Volltext beispielsweise ins Deutsche übersetzt werden.

Diese Notwendigkeit der Volltextübersetzung soll in sechs oder höchstens 12 Jahren entfallen, da erwartet wird, dass nach Ablauf dieser Zeit Maschinenübersetzungen ausreichend gut sind, um jedes Einheitspatent automatisch in alle Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten zu übersetzen.

Für die Erstellung der noch erforderlichen Übersetzung können wir ggf. auf eine bereits zuvor übersetzte Fassung für ein etwaiges ausländisches Patentfamilienmitglied zurückgreifen. Liegt eine derartige Fassung nicht vor, können wir eine Maschinenübersetzung anfertigen, eine Übersetzung durch ein Übersetzungsbüro anfertigen lassen oder selber eine Übersetzung anfertigen. Da die Volltextübersetzung weder veröffentlicht wird noch eine rechtliche Wirkung entfaltet, halten wir eine Maschinenübersetzung für ausreichend.

6. Jahresgebühren eines Einheitspatents

Für ein Einheitspatent muss jeweils nur eine Jahresgebühr zentral entrichtet werden. Die Höhe der Jahresgebühr entspricht in etwa der Summe der entsprechenden Jahresgebühren für ein nationales Patent in Deutschland, Frankreich, Italien und den Niederlanden. Eine Abschätzung des Europäischen Patentamts zu den Kosten eines Einheitspatents unter Annahme verschiedener Laufzeiten und Berücksichtigung der Amtsgebühren und geschätzter Anwaltshonorare und Übersetzungskosten ist unter www.epo.org/law-practice/unitary/unitary-patent/cost_de.html zu finden.

7. Doppelschutz

Ab dem 01.06.2023 kann das Doppelschutzverbot in Deutschland entfallen. So behält ein deutsches Patent mit identischem Schutzzumfang neben dem Einheitspatent seine volle Wirkung. Dies gilt auch für ein national in Deutschland validiertes europäisches Patent, sofern dazu kein Opt-Out (s. III.2.) erklärt wurde.

Aus dem deutschen Patent kann jedoch keine Verletzungsklage anhängig gemacht werden, wenn bereits aus dem Einheitspatent oder dem national in Deutschland validierten europäischen Patent eine Verletzungsklage zwischen denselben Parteien und in Bezug auf dieselbe Verletzungsform anhängig ist oder entschieden wurde.

8. Verletzungsverfahren auf Grundlage eines Einheitspatents

Bei einer Verletzung des Einheitspatents wird nur ein einziges zentrales Verletzungsverfahren vor dem einheitlichen Patentgericht (EPG) durchgeführt, welches für alle Teilnehmerstaaten eine einheitliche Wirkung entfaltet.

9. Nichtigkeitsverfahren betreffend ein Einheitspatent

Gegen das Einheitspatent findet entsprechend ein zentrales **Nichtigkeitsverfahren** vor dem EPG statt, dessen Ergebnis dann in allen Teilnehmerstaaten eine einheitliche Wirkung hat.

10. Trennungsprinzip

In Deutschland findet bei Klagen, die Patente betreffen, das Trennungsprinzip Anwendung: Nichtigkeitsklagen werden vor dem Bundespatentgericht (BPatG) mit technischen und juristischen Richtern verhandelt, während Verletzungsverfahren und Klagen wegen einstweiligem Rechtsschutz vor einem Landgericht (LG) mit juristischen Richtern stattfinden.

Bei dem für ein Einheitspatent zuständigen Gericht (einheitliches Patentgericht, EPG) werden Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen vor demselben Gericht mit technischen und juristischen Richtern verhandelt werden, wobei auch für reine Verletzungsverfahren ein technischer Richter auf Antrag hinzugezogen wird.

Dies bedeutet u. a., dass vor dem EPG eine Nichtigkeit als Widerklage im Verletzungsverfahren geltend gemacht werden kann. Das führt dann auch dazu, dass ein Verletzungsverfahren nicht ausgesetzt werden muss, um den Ausgang des Nichtigkeitsverfahrens abzuwarten, wie es nach dem deutschen System häufig der Fall ist. Zudem werden bei anhängiger Widerklage wegen Nichtigkeit und auf Antrag oder dann, wenn die zuständige Kammer dies für sachdienlich hält, auch Verletzungsentscheidungen unter Beteiligung technischer Richter und daher mit größerem technischem Sachverstand getroffen.

II. Einheitliches Patentgericht (EPG) und Verfahren vor dem EPG

1. Allgemeines

Das EPG ist ein neues Gericht, das neue Verfahrensregeln anwendet und von dem noch keine Rechtsprechung vorliegt. Die Abschätzung von Erfolgsaussichten wird daher für einige Jahre erschwert sein. Unwägbarkeiten entstehen auch dadurch, dass wenig erfahrene Regional- und Lokalkammern über Nichtigkeitsklagen entscheiden können, die als Widerklagen erhoben werden.

2. Aufbau des EPG

Das EPG hat zwei Instanzen, nämlich das Gericht Erster Instanz und das Berufungsgericht als zweite Instanz.

Das Gericht Erster Instanz hat eine Zentralkammer in Paris und München. Außerdem hat das Gericht Erster Instanz sogenannte Lokalkammern in den verschiedenen Teilnehmerstaaten, sowie gegebenenfalls Regionalkammern, die für mehrere Teilnehmerstaaten (z. B. Benelux) zuständig sind. In jedem Teilnehmerstaat gibt es

höchstens vier Lokalkammern. Die deutschen Lokalkammern befinden sich in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München.

Das Berufungsgericht befindet sich in Luxemburg und verfügt über zwei Spruchkörper mit jeweils fünf Richtern.

Zusätzlich hat das EPG eine Kanzlei, die für Administratives, wie z. B. die Bearbeitung einer "Opt-Out"-Erklärung (s. III.2.) und die Verwaltung der Verfahren und sämtlicher Dokumente des EPG, zuständig ist.

Außerdem hat das EPG ein Mediations- und Schiedszentrum.

3. Sachliche Zuständigkeit des EPG

Das EPG ist sachlich u. a. für Klagen wegen Verletzung, Nichtigkeit, einstweiligem Rechtsschutz und Lizenzen und für negative Feststellungsklagen (Feststellung der Nichtverletzung) ausschließlich zuständig.

Das EPG ist nicht für Vindikationsklagen (d. h. Klagen wegen widerrechtlicher Entnahme einer Erfindung) zuständig. Die Zuständigkeit für Vindikationsklagen verbleibt vielmehr bei den nationalen Gerichten.

4. Örtliche Zuständigkeit des EPG

Grundsätzlich gilt für die örtliche Zuständigkeit des EPG, dass nach Wahl des Klägers für Verletzungsverfahren entweder

- die Lokalkammer (bzw. Regionalkammer) des Orts der unerlaubten Handlung oder
- die Lokalkammer (bzw. Regionalkammer) des Staats des Geschäftssitzes bzw. Wohnsitzes des Beklagten oder die Zentralkammer, wenn der Beklagte keinen Geschäftssitz oder Wohnsitz in einem Teilnehmerstaat hat,

zuständig ist.

Wenn keine Verletzungsklage anhängig ist, ist für Nichtigkeitsklagen und negative Feststellungsklagen die Zentralkammer zuständig. Wenn bereits eine Verletzungsklage anhängig ist, ist die zuständige Kammer des Verletzungsverfahrens auch für eine Widerklage wegen einer etwaigen Nichtigkeit des Einheitspatents zuständig.

Darüber hinaus ist die örtliche Zuständigkeit für zahlreiche besondere Fälle geregelt, beispielsweise für das Fehlen einer zuständigen Lokal- oder Regionalkammer für einen Teilnehmerstaat.

In Verträgen kann eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen werden, in der die Zuständigkeit einer beliebigen Lokal- oder Regionalkammer oder der Zentralkammer festgelegt wird.

5. Sprache vor dem EPG

Verfahrenssprache einer Lokalkammer ist die Amtssprache des Staats, in dem sich die Lokalkammer befindet oder, wenn dies für diese Lokalkammer festgelegt wurde, eine der Amtssprachen des EPA (Deutsch, Englisch, Französisch). Bei entsprechender

Vereinbarung der Parteien kann auch die Sprache, in der das Streitpatent erteilt wurde, gewählt werden.

Verfahrenssprache der Zentralkammer ist immer die Sprache, in der das Streitpatent erteilt wurde.

Das Berufungsgericht übernimmt die Verfahrenssprache der Vorinstanz. Bei entsprechender Vereinbarung der Parteien ist es aber möglich, zu der Sprache, in der das Streitpatent erteilt wurde, zu wechseln.

Sollte dies notwendig sein, werden Dolmetscher gestellt.

6. Vertretung vor dem EPG

Die bei RHP tätigen Patentanwälte sind vor dem EPG vertretungsbefugt.

Je nach Lage des Falls kann vor dem EPG eine Doppelvertretung durch einen Patentanwalt in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt zu empfehlen sein, wie wir dies in der Regel auch bisher in Verfahren vor den deutschen Gerichten gehandhabt haben.

7. Kosten der Verfahren vor dem EPG

Als Grundsatz gilt, dass das Kostenrisiko von Verfahren vor dem EPG höher ist als beispielsweise vor deutschen Gerichten.

a) Verletzungsverfahren

Gerichtskosten beim EPG für Verletzungsverfahren setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: Eine feste Gerichtsgebühr beträgt für jedes Verfahren €11.000. Dazu kommt ab einem Streitwert von €500.000 ein streitwertabhängiger Aufschlag. Die Höhe dieses Aufschlags ist gestaffelt von €2.500 ab einem Streitwert von €500.000 bis €325.000 ab einem Streitwert von €50.000.000.

Für die Gerichtskosten der Berufung gibt es je nach Grund der Berufung verschiedene Regelungen. Ihre Höhe ist aber, anders als aus Deutschland gewohnt, jeweils ähnlich wie die des Verfahrens in erster Instanz.

Hinsichtlich der erstattungsfähigen Vertreterkosten im Fall des Obsiegens gelten Obergrenzen, die (teilweise abweichend zu den deutschen Verfahren) unabhängig von der Zahl der Parteien, der Zahl der Vertreter, der Zahl der geltend gemachten Ansprüche oder der geltend gemachten Patente sind. Die Obergrenzen können in Ausnahmefällen vom EPG erhöht oder herabgesetzt werden. Es erfolgt eine Kostenfestsetzung durch das EPG, das je nach den Umständen eine Reduzierung gegenüber den Obergrenzen vornimmt. Bei diesen Umständen werden bspw. das prozessuale Verhalten der Parteien, das Verhältnis der Obergrenze zu den jährlichen Umsätzen der Parteien und die wirtschaftlichen Aktivitäten der Parteien berücksichtigt.

Die erstattungsfähigen Obergrenzen sind deutlich höher als die erstattungsfähigen Vertreterkosten in deutschen Patentverletzungsverfahren, selbst wenn man von einer Doppelvertretung beider Parteien durch einen Patentanwalt und einen Rechtsanwalt ausgeht.

b) Nichtigkeitsverfahren

Die Gerichtskosten einer selbstständigen Nichtigkeitsklage betragen € 20.000.

Wird eine Nichtigkeitsklage als Widerklage im Verletzungsverfahren erhoben, ist die Gebühr genauso hoch wie die des Verletzungsverfahrens, beträgt aber höchstens € 20.000.

Für die Gerichtskosten der Berufung gibt es je nach Grund der Berufung verschiedene Regelungen. Ihre Höhe ist aber, anders als aus Deutschland gewohnt, jeweils ähnlich wie die des Verfahrens in erster Instanz.

Hinsichtlich der Anwaltskosten und des Prozesskostenrisikos gilt das unter a) Gesagte entsprechend.

III. National validiertes europäisches Patent**1. Allgemeines**

Die nationale Validierung eines europäischen Patents in ausgewählten EPÜ-Vertragsstaaten ist auch zukünftig möglich. Das europäische Patent als Ganzes bekommt keine einheitliche Wirkung. Für jedes validierte Land muss eine eigene nationale Jahresgebühr gezahlt werden. Das europäische Patent kann zu einem beliebigen Zeitpunkt durch Nichtzahlung der nationalen Jahresgebühr in einzelnen Ländern fallengelassen werden, während andere Länder weitergeführt werden. Das europäische Patent kann in unterschiedlichen Teilen seines Wirkungsgebiets unterschiedliche Patentinhaber haben. Auch beim europäischen Patent besteht kein Doppelschutzverbot mehr, d. h., dass z. B. ein deutsches Patent mit identischem Schutzzumfang mit der Validierung und Erlangung der Bestandskraft eines europäischen Patents in Deutschland nicht mehr wirkungslos wird.

2. Gerichtszuständigkeit für ein europäisches Patent

Grundsätzlich ist das EPG für die Teilnehmerstaaten neben den Einheitspatenten

- sowohl für europäische Patente, die bereits vor der Einführung des Einheitspatents erteilt worden sind,
- als auch für zukünftige europäische Patente, selbst wenn sich der Inhaber gegen ein Einheitspatent entscheidet,

zuständig. Damit wurde auch rückwirkend die Möglichkeit geschaffen, erteilte europäische Patente für alle Teilnehmerstaaten zentral beim EPG mit einer Nichtigkeitsklage anzugreifen oder eine auf das europäische Patent gestützte Verletzungsklage beim EPG anhängig zu machen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des EPG für europäische Patente in den Teilnehmerstaaten gibt es aber die folgenden Ausnahmen:

- Innerhalb von 7 Jahren ab dem Inkrafttreten des EPGÜ können Verletzungsklagen, Nichtigkeitsklagen und negative Feststellungsklagen

wahlweise beim EPG oder einem zuständigen nationalen Gericht erhoben werden. Die Wahl liegt beim Kläger.

- Für Patentinhaber ist ein sogenannter "Opt-Out" möglich: Erklärt ein Patentinhaber den Opt-Out, muss eine Nichtigkeitsklage, eine negative Feststellungsklage oder eine Verletzungsklage zwingend vor einem zuständigen nationalen Gericht erhoben werden. Der Opt-Out kann bis einen Monat vor Ablauf der 7 Jahre jederzeit erklärt werden, solange noch keine Klage beim EPG erhoben wurde. Die Erklärung wird durch Mitteilung an die Kanzlei des EPG vorgenommen. Solange noch keine Klage bei einem nationalen Gericht erhoben wurde, kann der Opt-Out jederzeit zurückgenommen werden ("Opt-In"). Diese Rücknahme ist dann unwiderruflich.

IV. Gemeinsamkeiten zwischen Einheitspatent und national validiertem europäischem Patent

Das Anmeldeverfahren bis zur Erteilung des europäischen Patents ist für das Einheitspatent identisch zu einem national validierten europäischen Patents. Es muss also weiterhin nur ein Anmeldeverfahren für sämtliche EPÜ-Vertragsstaaten, einschließlich der Teilnehmerstaaten, durchgeführt werden.

Ein Einspruchsverfahren findet für das gesamte europäische Patent wie bisher vor dem Europäischen Patentamt (EPA) statt.

Ebenso wie ein national validiertes europäisches Patent ist ein Einheitspatent in seinem gesamten Wirkungsgebiet oder in Teilen seines Wirkungsgebiets lizenzierbar.

V. Strategische Überlegungen für die Gestaltung des Patentschutzes

1. Erforderliche Entscheidungen unserer Mandanten

Von unseren Mandanten sind die folgenden Entscheidungen zu treffen:

- a) Soll ein Einheitspatent beantragt und/oder das europäische Patent nur für einzelne EPÜ-Vertragsstaaten national validiert werden?
- b) Soll für zukünftige europäische Patente ein Opt-Out erklärt werden?

2. Entscheidungshilfen

Im Folgenden finden Sie exemplarische Hilfen für diese Entscheidungen:

- a) Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass Sie nicht nur an einem Schutz Ihrer Erfindung in den Teilnehmerstaaten interessiert sind, neben der Beantragung eines Einheitspatents für die Teilnehmerstaaten die Validierung des europäischen Patents für die weiteren Länder erforderlich ist.
- b) Steht bei Ihrer Entscheidung eine Begrenzung der Kosten im Vordergrund, ist es dann, wenn Sie an einem Schutz nur in wenigen Ländern interessiert sind, in der Regel sinnvoll
 - das europäische Patent nur national zu validieren und kein Einheitspatent zu beantragen, aber
 - ein Opt-Out zu erklären.

- c) Zu einer Kostenersparnis führt das Einheitspatent grundsätzlich dann, wenn Sie auf Dauer Schutz in drei oder mehr Teilnehmerstaaten anstreben.
- d) Die Aufhebung des in Deutschland zur Anwendung kommenden Trennungsprinzips für ein Einheitspatent führt zu einer gleichen Auslegung des Patents im Verletzungsverfahren und im Nichtigkeitsverfahren, was die Notwendigkeit von Rechtsmittelverfahren reduzieren kann. Eine Aussetzung eines Verletzungsverfahrens bei parallelem Nichtigkeitsverfahren erübrigt sich für ein Einheitspatent. Somit kann das Einheitspatent zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.
- e) Wird der Schutz Ihrer Erfindung durch nationale Schutzrechte, insbesondere ein nationales deutsches Patent oder die deutsche Validierung eines europäischen Patents und entsprechende Validierungen in anderen Ländern begründet, entfaltet eine nationale Entscheidung hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit und/oder der Patentverletzung lediglich nationale Wirkung. Somit müssen die Patentverletzung und die Nichtigkeit in separaten Gerichtsverfahren in den jeweiligen Ländern geprüft werden, wobei die unterschiedlichen nationalen Gerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. Im Gegensatz hierzu entfaltet eine einzige Entscheidung des EPG Wirkung für sämtliche Länder des Einheitspatents. Letzten Endes ist die Zuständigkeit des EPG durch die Entscheidung eines Patentinhabers für ein Einheitspatent oder gegen einen Opt-Out gleichermaßen eine Chance und ein Risiko.
- f) Das Einheitspatent, das Einheitspatentgericht, das zugeordnete materielle Recht und das zugeordnete Verfahrensrecht sind neu, sodass noch keine Rechtsprechung existiert und damit eine Abschätzung von Erfolgsaussichten und Kostenrisiken mit einer höheren Rechtsunsicherheit behaftet ist.
- g) Besondere Dokumente des Standes der Technik (sogenannte ältere nationale Rechte, also Patentanmeldungen vor deren Veröffentlichung) entfalten hinsichtlich eines europäischen Patents lediglich nationale Wirkung, sodass diese Dokumente keinen Einfluss auf die Rechtsbeständigkeit des europäischen Patentes in anderen Ländern haben. Ein Nachteil des Einheitspatents ist, dass ein etwaiges derartiges Dokument des Standes der Technik zur mangelnden Rechtsbeständigkeit des Einheitspatents (also zur mangelnden Rechtsbeständigkeit in sämtlichen Teilnehmerstaaten des Einheitspatents) führen kann. Selbst wenn aber ein derartiges Dokument ermittelt wird, kann bereits ein kleiner technischer Unterschied eines Merkmals der erteilten Patentansprüche oder eines in Reaktion auf das Dokument geänderten Merkmals gegenüber der Offenbarung des Dokuments ausreichen, um die Rechtsbeständigkeit des Einheitspatents (wieder) herzustellen.
- h) In jedem Fall sollte der Patentinhaber vor der Geltendmachung des Patents gegenüber einem Wettbewerber prüfen, ob ein Opt-Out oder Opt-In erklärt werden sollte, um bedarfsgerecht die Zuständigkeit des EPG zu begründen oder zu beseitigen.
- i) Soll in jedem Fall die Wahlmöglichkeit der Führung einer Auseinandersetzung vor einem nationalen Gericht und dem EPG erhalten bleiben, kann dies erreicht werden, indem parallel ein nationales deutsches Schutzrecht und ein Einheitspatent oder ein europäisches Patent ohne Erklärung des "Opt-Out" weitergeführt werden. Bei dem nationalen deutschen Schutzrecht kann es sich

bspw. um eine noch anhängige Prioritätsrechtsvoranmeldung oder ein hieraus hervorgegangenes Patent oder ein abzuzweigendes Gebrauchsmuster handeln. Möglich ist auch, dass vor der Erteilung eines europäischen Patents, zu dem ein Einheitspatent beantragt wird, eine europäische Teilanmeldung eingereicht wird, für welche dann später kein Einheitspatent beantragt wird (wobei sich dann aber der Gegenstand der Teilanmeldung auch inhaltlich geringfügig von dem ersten europäischen Patent unterscheiden müsste).

- j) Ein Nachteil einer Erklärung des "Opt-Out" ist, dass mit dieser Erklärung ein nationales deutsches Patent mit identischem Schutzbereich, welches insbesondere auf Grundlage der Prioritätsrechtsvoranmeldung erteilt worden ist, unwirksam wird.

Die Entscheidungen sind spezifisch entsprechend den jeweiligen Interessen eines Mandanten zu treffen. Möglich ist auch, dass für unterschiedliche Patentfamilien eines Mandanten unterschiedliche Entscheidungen zu treffen sind.

Für eine individuelle Beratung bei diesen Entscheidungen stehen Ihnen die Anwälte von RHP gerne zur Verfügung.